

Amt Ludwigslust-Land

Niederschriftsauszug

aus der

4. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Ludwigslust-Land

vom 20.03.2025

Top 6 Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land vom 04.12.2024

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land erlässt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land vom 09.01.2025 in der Fassung des vorliegenden **2. Entwurfes** (Anlage, Stand 20.03.2025).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	13
Davon anwesend:	12
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	0
Anzahl der Ja-Stimmen:	12
Anzahl der Nein-Stimmen:	0
Anzahl der Stimmenthaltungen:	0

2. ENTWURF

Auf der Grundlage des § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land vom 09.01.2025

Art. 1

Die Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land vom 09.01.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Amtsausschuss), Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Anfragen von Amtsausschussmitgliedern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher eingereicht werden.
Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.

2. § 5 (Amtsvorsteher) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist befugt, die übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht nach § 134 Absatz 2 Satz 1-3 i.V.m. § 22 Abs.3 KV M-V ausschließlich dem Amtsausschuss obliegen.
Sie oder er entscheidet über die Einstellung von Kräften geförderter Arbeitsmaßnahmen, einschließlich Änderung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs.4 KV M-V über:
1. Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3.500 Euro, sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro der Leistungsrate,
 2. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres

- zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro,
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro,
 5. Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 3.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 Euro pro Monat können von der Amtsvorsteherin oder vom Amtsvorsteher allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.
 6. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren nach der UVgO bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 10.000 Euro, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt.

Der Amtsausschuss ist in der einer vorgenannten Entscheidung folgenden Sitzung über diese zu informieren.

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

- (5) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes. Über den leitenden Verwaltungsbeamten übt die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher die Befugnisse nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss aus.

3. § 6 (Einwohnerversammlung), Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Amtsvorsteherin oder Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten, die das Amt in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.
Sofern hierzu Veranstaltungen gem. § 130 i.V.m. § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher hierzu ein.
Sie oder er setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt.

4. § 7 (Eingaben) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Über Eingaben entscheiden der Amtsausschuss oder die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit innerhalb von vier Wochen.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) Jedes Amtsausschussmitglied ist verpflichtet, Eingaben anzunehmen und der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher oder einem seiner Stellvertreter zuzuleiten.

5. § 8 (Einwohnerfragestunde) wird wie folgt gefasst:

Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen, nutzen, oder ein Gewerbe betreiben oder ihren Sitz im Amtsbereich haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu

unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Einwohnerfragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

6. § 9 (Gleichstellungsbeauftragte), Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher zugeordnet und berät diesen in Gleichstellungsfragen. Die Gleichstellungsbeauftragte informiert die Mitarbeiter des Amtes über Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau im Berufsleben.

7. § 10 (Amtswehrführung), Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Der Amtswehrführer berät den Amtsausschuss und die Gemeinden in allen Feuerwehrangelegenheiten, koordiniert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und organisiert Amtsfirewehrtage. Näheres regelt eine durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher zu erlassende Dienstanweisung.

8. § 11 (Amtsjugendfeuerwehrwart), Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Das Amt hat einen ehrenamtlich tätigen Amtsjugendfeuerwehrwart und einen stellvertretenden Amtsjugendfeuerwehrwart. Sie werden durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher berufen.

9. § 12 (Entschädigung) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 Euro.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Der 1. Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.
Der 2. Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Die pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird halbjährlich auf der Grundlage der Sitzungsniederschriften gezahlt.

10. § 14 (Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Das Amt Ludwigslust- Land darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Der Amtsausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen soweit die Wertgrenze von 1.000 Euro überschritten wird.
Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von 300 Euro bis 1.000 Euro.
Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von bis 300 Euro.

**Artikel 2
Ermächtigung**

Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung mit neuem Datum ortsüblich bekannt zu machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Amtsvorsteherin